
Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht

*Manuel Walser**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	38
II.	Vorzüge des Schiedsverfahrens	38
	A. Vertraulichkeit	39
	B. Freie Wahl der Schiedsrichter	40
	C. Fachliche Expertise	40
	D. Gestaltungsfreiheit des Verfahrens	41
	E. Einbettung in staatliches Justizgewährungssystem	41
	F. Mittellose Parteien	42
	G. Anerkennung und Vollstreckung	42
	H. Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit	43
III.	Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht	44
	A. Objektive Schiedsfähigkeit	45
	B. Subjektive Schiedsfähigkeit	46
	C. Schiedsvereinbarung	46
	D. Reichweite von Schiedsklauseln	48
	E. Bindungswirkung	48
	F. Schiedseinrede	50
	G. Sitz	50
	H. Konsumentenschutz	51
IV.	Neueste Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung	52
	A. «Swarovski»-Entscheidung	53
	B. Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung	54
V.	Fazit	54

* Dr. iur. Manuel Walser, LL.M., Rechtsanwalt, Notar und Verwaltungsrat bei Walser Rechtsanwälte AG, Vaduz (manuel.walser@walser-law.li). Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung von Mag. iur. Julia Kindle verfasst.

I. Einleitung

Gerade im Stiftungsrecht des Personen- und Gesellschaftsrechts (Art 552 §§ 1 ff PGR) zeigt sich in der Praxis regelmässig die Wichtigkeit des Zusammenspiels zwischen dem materiellem (Stiftungs-)Recht und dem zu seiner Durchsetzung anwendbaren (Prozess-)Recht. In prozessrechtlicher Hinsicht hat Liechtenstein mit der umfassenden Reform des Schiedsverfahrensrechts (§§ 599 ff ZPO) im Jahre 2010¹ und dem Beitritt zum New Yorker Übereinkommen im Jahre 2011² die Grundlagen für eine moderne, attraktive und effiziente Streitbeilegung vor Schiedsgerichten geschaffen, welche sich insbesondere für Stiftungsstreitigkeiten eignet.

Dieser Beitrag behandelt die Schiedsgerichtsbarkeit im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ordnet sie sowohl in den nationalen Rechtsrahmen als auch in den internationalen Kontext ein. Es wird dargelegt, wie Schiedsverfahren im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu einer effizienten und diskreten Streitbeilegung bei Stiftungen beitragen können. Zudem wird die Einbettung in das staatliche Justizgewährungssystem, der hohe Standard fachlicher Expertise sowie die internationale Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem New Yorker Übereinkommen näher beleuchtet.

Im weiteren Verlauf werden für Stiftungsstreitigkeiten die objektive und subjektive Schiedsfähigkeit, die Anforderungen an Schiedsvereinbarungen sowie die Reichweite und Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln bei Stiftungen analysiert. Zudem werden auch Aspekte wie die Schiedsanhängigkeit, die Schiedseinrede und die Festlegung des Sitzes des Schiedsgerichts behandelt.

Abschliessend werden die aktuellen Entwicklungen in der internationalen Rechtsprechung mit ihren möglichen Auswirkungen auf das liechtensteinische Stiftungsrecht dargelegt.

II. Vorzüge des Schiedsverfahrens

Schiedsgerichte sind Privatgerichte und stellen privatisierte Rechtsprechung dar. Sie beruhen auf einer Vereinbarung und unterliegen daher weitestgehend der Privatautonomie. Ebenso wie ein Stifter den Zweck und die Organisation der Stiftung nach seinen Vorstellungen massgeschneidert auf seine Bedürfnisse ausgestalten kann, kann er im Rahmen einer Schiedsklausel auch die Streitbeilegung in der Stiftung nach den konkreten Umständen und Bedürfnissen festlegen. Die Privatautonomie bei Schiedsgerichten erstreckt

¹ LGBl 2010/182 (Inkrafttreten am 01. November 2010); s dazu auch BuA Nr 151/2008 und BuA Nr 53/2010.

² LGBl 2011/325 (Inkrafttreten am 05. Oktober 2011); s dazu auch BuA Nr 47/2011.

sich nicht nur auf die Begründung und den Umfang ihrer Zuständigkeit, sondern insbesondere auch auf die Verfahrensgestaltung.³

Im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit sind Schiedsgerichte nicht an territoriale Grenzen gebunden. Sie können Verfahrenshandlungen auch unmittelbar im Ausland durchführen. Diese Flexibilität reduziert den Bedarf an zeitaufwändigen Rechtshilfeverfahren und beschleunigt das Verfahren insgesamt. Zudem geniessen die Parteien weitreichende Autonomie bei der Ausgestaltung des Verfahrens; so auch hinsichtlich der Wahl der Verfahrenssprache, was zur Vermeidung erheblicher Übersetzungskosten beitragen kann. Auch dieser Aspekt trägt dazu bei, dass Schiedsverfahren insgesamt rascher durchgeführt werden können als Verfahren vor staatlichen Gerichten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil Schiedssprüche aufgrund dieser Privatautonomie häufig freiwillig befolgt werden und sich dadurch ein nachgelagertes Rechtsmittelverfahren erübrigt.⁴

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorzüge eines Schiedsverfahrens bei der Erledigung von Streitigkeiten bei Stiftungen dargestellt.

A. Vertraulichkeit

Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Ausschluss der Öffentlichkeit. Daher eignet sich das Schiedsverfahren in besonderem Masse für die Beilegung von Streitigkeiten, bei denen ein erhöhtes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Stiftungsrechtliche Streitigkeiten betreffen häufig das Familien- bzw. Stiftungsvermögen, familieninterne Vorgänge oder unternehmensinterne Angelegenheiten, bei denen naturgemäss ein grosses Interesse an der vertraulichen Streitbeilegung besteht. Diese Vertraulichkeit beinhaltet nicht nur die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, sondern unterstellt alle Verfahrensbeteiligten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen. Zudem beinhaltet die Vertraulichkeit auch jene des Schiedsspruches, welcher nur dann anonymisiert veröffentlicht werden kann, sofern alle Parteien zustimmen.⁵

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit enthalten auch die Liechtenstein Rules⁶ als speziell für Liechtenstein entwickelte Schiedsverfahrensordnung spezifische Bestimmungen zur Geheimhaltung.⁷ Ziel dieser Regeln ist es, ein effizientes, flexibles und besonders vertrau-

³ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 111.

⁴ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 111, 114. S zu den Vorzügen auch Walser, Schiedsfähigkeit, 21 ff.

⁵ Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 146; Walser, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018) 21.

⁶ Liechtensteinische Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Inkrafttreten im Mai 2012).

⁷ Art 29 Liechtenstein Rules.

liches Verfahren zu gewährleisten, das sich an den Bedürfnissen internationaler und nationaler Parteien orientiert.⁸

B. Freie Wahl der Schiedsrichter

Ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens liegt in der freien Wahl der Schiedsrichter. Die Parteien haben die Möglichkeit, das Schiedsgericht mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen, deren Entscheidung sie voraussichtlich eher befürworten. Diese Gestaltungsfreiheit stärkt das Vertrauen in das Verfahren und fördert zugleich die Vergleichsbereitschaft.⁹

Insgesamt erweist sich das Schiedsverfahren als weniger streitbeladen als ein staatliches Gerichtsverfahren, sodass bestehende (Geschäfts- oder Familien-)Beziehungen zwischen den Parteien häufig erhalten bleiben.¹⁰ Dies ist gerade in stiftungsrechtlichen Angelegenheiten von Bedeutung, zumal Stiftungen in der Regel auf Dauer ausgerichtet sind und diese (Geschäfts- oder Familien-)Beziehungen zwischen den Parteien nach Abschluss des Schiedsverfahrens oft fortbestehen.

C. Fachliche Expertise

Die freie Wahl der Schiedsrichter beinhaltet auch, dass die Schiedsgerichte mit fachkundigen Experten besetzt werden können, die über vertiefte praktische Erfahrung in der betreffenden Materie verfügen. Dies ermöglicht eine Verhandlung auf Augenhöhe und kann im Einzelfall die Einholung kostspieliger Sachverständigengutachten entbehrlich machen. Insbesondere in gesellschaftsrechtlichen und damit gerade auch stiftungsrechtlichen Streitigkeiten kann auf diese Weise vermieden werden, dass ausländische Richter mangels ausreichender Kenntnisse im liechtensteinischen Recht zu Fehlentscheidungen gelangen.¹¹

Durch die Wahl fachkundiger Experten im Stiftungsrecht kann die fachliche Expertise der Schiedsrichter gewährleistet werden. Auch dies fördert die Akzeptanz der Parteien im Hinblick auf die zu ergehende Entscheidung. Im Nachgang zur Justizreform in Liechtenstein, welche am 01.01.2026 in Kraft tritt,¹² hat die Regierung im Zuge der Trustrechtsreform vorgeschlagen, für trustrechtliche Angelegenheiten beim Landgericht (erste Instanz) einen Fachsenat mit Experten im Trustrecht einzurichten.¹³ Eine entsprechende Spezialisierung ist für das Stiftungsrecht hingegen nicht vorgesehen. Dies trägt dazu bei, dass die Schieds-

⁸ Reithner in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO (2020) 834.

⁹ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 114-117.

¹⁰ Walser, Schiedsfähigkeit 21 f.

¹¹ Pestalozzi in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht, 114-117.

¹² BuA Nr 48/2024.

¹³ BuA Nr 17/2025, 67 ff; BuA Nr.48/2024, 48 f.

gerichtsbarkeit im Bereich des Stiftungsrechts weiterhin eine attraktive Alternative zur staatlichen Streitbeilegung darstellt, zumal die Parteien die Schiedsrichter nach deren spezifischer Qualifikation und Expertise im Stiftungsrecht frei auswählen können.

D. Gestaltungsfreiheit des Verfahrens

Die Parteien können die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens frei vereinbaren.¹⁴ Sie können dafür selber Regeln aufstellen, auf eine bestehende Verfahrensordnung (zB Liechtenstein Rules) Bezug nehmen oder die Verfahrensausgestaltung dem Schiedsgericht überlassen. Es sind nur (aber immerhin) gewisse Mindestgarantien einzuhalten, so die Gleichbehandlung der Parteien und die Wahrung des rechtlichen Gehörs.¹⁵ Im Rahmen dessen kann daher in den Statuten der Stiftung bereits ein Verfahren vorgezeichnet werden, welches eine effiziente Erledigung der Streitigkeit ermöglicht.¹⁶

E. Einbettung in staatliches Justizgewährungssystem

Die Schiedsvereinbarung ist ein Prozessvertrag und damit ein zweiseitiger Akt. Dem ordentlichen Gericht obliegt lediglich die Prüfung, ob ein materiell gültiger und prozessual wirksamer Schiedsvertrag zustande gekommen ist.¹⁷ Dies bedeutet im stiftungsrechtlichen Kontext, dass eine Schiedsklausel den staatlichen Rechtsweg für bestimmte stiftungsrechtliche Streitigkeiten zwar ausschliesst, eine eingeschränkte Überprüfung des Schiedsspruches durch staatliche Gerichte aber dennoch offensteht.¹⁸

Die Wirkung des Schiedsspruches ist gegenüber derer eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils aber gleichwertig (§ 624 ZPO).¹⁹ Der Schiedsspruch kann ausschliesslich mit der Klage auf gerichtliche Aufhebung gemäss § 628 ZPO angefochten werden. Durch diesen Eingriff in den Akt privater Gerichtsbarkeit kann die Einhaltung bestimmter Mindestgarantien des privaten Schiedsverfahrens durch staatliche Gerichte gewährleistet werden.²⁰

¹⁴ § 611 Abs 1 ZPO.

¹⁵ § 611 Abs 2 ZPO.

¹⁶ ZB Festlegung der Anzahl Schriftsatzwechsel der Parteien, Zulässigkeit eines Post-Hearing-Briefs für die Stellungnahme zur Beweiswürdigung, Frist für den Erlass des Schiedsspruches etc.

¹⁷ OGH 01.01.1950, J 625/272, ELG 1967, 145; OGH 14.12.1977, 04 C 76/76-28, LES 1981, 19.

¹⁸ § 628 ZPO.

¹⁹ *Walser*, Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein, LJZ 2016, 68 ff.

²⁰ *Reithner* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 827 f.

F. Mittellose Parteien

Im Schiedsverfahren sind die Kosten der Schiedsrichter in Form von Kostenvorschüssen von den Parteien zu erlegen. Einer mittellosen Partei kann indessen Verfahrenshilfe nur vor dem staatlichen Gericht gewährt werden.²¹ Gemäss Rechtsprechung tritt eine Schiedsvereinbarung für den Einzelfall ausser Kraft, wenn die mittellose Partei einen ihr auferlegten Kostenvorschüsse nicht zu leisten im Stande ist.²² Der Gegner einer mittellosen Partei kann den Einwand der Mittellosigkeit aber dadurch entkräften, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, die Kosten des Schiedsverfahrens für den Gegner vorzustrecken.²³ Damit bleibt die Schiedsklausel bestehen.

Es liegt demnach im Ermessen des Stiftungsrates, ob die Stiftung die Kosten der mittellosen Gegenpartei (zB Begünstigter) für das Schiedsverfahren vorläufig übernimmt,²⁴ andernfalls der Gegenpartei der Weg vor die staatlichen Gerichte eröffnet wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass finanziell schlechter gestellte Beteiligte im Stiftungsrecht analog dem staatlichen Rechtsschutzsystem (Recht auf den ordentlichen Richter) ihre Ansprüche geltend machen können, selbst wenn ihnen die finanziellen Mittel für ein Schiedsverfahren fehlen.

G. Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich gemäss § 631 Abs 1 ZPO nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, soweit nicht durch Staatsverträge oder Gegenrechtserklärungen anderes bestimmt ist. Inländische Schiedssprüche und Schiedsvergleiche sind damit Exekutionstitel iSv Art 1 lit m EO.

In Liechtenstein ist in erster Linie das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) relevant. Das NYÜ gilt heute in 172 Vertragsstaaten und gewährleistet damit eine nahezu weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Dies eröffnet etwa auch Begünstigten mit Wohnsitz in anderen Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen in Liechtenstein ergangenen Schiedsspruch unmittelbar in Deutschland anzuerkennen und vollstrecken zu lassen bzw ihm dort Rechtskraft zu verleihen. Damit verschafft das Schiedsverfahren im Stiftungsrecht eine deutlich breitere Voll-

²¹ Walser in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 276 ff.

²² OGH 07.08.2008, 04 CG.2007.225, LES 2009, 27.

²³ *Reithner* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 827.

²⁴ Sofern die Streitbeilegung vor dem Schiedsgericht als Teil des Stifterwillens anzusehen ist, etwa weil die Schiedsklausel in den Statuten vom Stifter explizit gewünscht oder anlässlich der Gründung von ihm aufgenommen wurde, wird der Stiftungsrat zur Aufrechterhaltung der Schiedsklausel und damit zur Leistung des Kostenvorschusses auch der mittellosen Partei angehalten sein.

streckungsbasis als staatliche Entscheidungen, deren Durchsetzung ausserhalb Liechtensteins mangels multilateraler Abkommen auf die beiden bestehenden Vollstreckungsabkommen mit Österreich und der Schweiz beschränkt ist.

Dieser durch das NYÜ erweiterte Vollstreckungsbereich macht die Schiedsgerichtsbarkeit zu einem besonders effektiven Instrument der Anspruchsdurchsetzung im Stiftungsrecht, da sie den Beteiligten Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit auch über die Grenzen Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz bietet. Um den Schiedsspruch als liechtensteinisch zu nationalisieren und damit dem Anwendungsbereich des NYÜ zu unterstellen, ist daher zu empfehlen, bereits in der Schiedsklausel den Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein festzulegen.²⁵

H. Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit

Bei Schiedsanhängigkeit ist eine Klage vor dem staatlichen Gericht gemäss § 601 Abs 3 ZPO zurückzuweisen. Der Schiedsanhängigkeit kommt also absolute Sperrwirkung zu. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der zu erlassende Schiedsspruch in Liechtenstein voraussichtlich anerkannt werden wird (positive Anerkennungsprognose).²⁶ Befindet sich der Sitz des Schiedsgerichts aber weder in einem Vertragsstaat des NYÜ noch in Österreich oder der Schweiz, so ist dessen Entscheidung in Liechtenstein weder anerkennungs- noch vollstreckungsfähig. Insofern findet auch keine Unterbrechung eines inländischen Verfahrens wegen Präjudizialität (§ 190 Abs 1 ZPO) statt.²⁷ Aus dieser negativen Anerkennungsprognose folgt, dass ein inländisches Gericht in solchen Fällen eine ausländische Schiedsanhängigkeit nicht zu berücksichtigen hat. Daran ändert auch nichts, dass die Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit grundsätzlich auch dann greift, wenn der Sitz des Schiedsgerichts ausserhalb Liechtensteins liegt (§ 594 Abs 2 ZPO).²⁸

Umgekehrt bewirkt ein in Liechtenstein eingeleitetes Schiedsverfahren auch die absolute Sperrwirkung und Beachtung dieser Schiedsanhängigkeit vor den Gerichten in den übrigen Vertragsstaaten des NYÜ und damit beinahe weltweit. Obschon das NYÜ keine Regelung über die Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit enthält,²⁹ hat das ausländische Gericht bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung die Parteien auf entsprechenden Antrag auf das schiedsgerichtliche Verfahren zu verweisen (Art. II Abs. 2 NYÜ). In den bilateralen Abkommen mit Österreich und der Schweiz ist die Beachtung der Gerichtsanhängigkeit

²⁵ *Walser*, Sitz des Schiedsgerichts im liechtensteinischen Recht (2019) 13 f.

²⁶ *Walser* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 387 f; *Walser*, Rechtskraft von Schiedssprüchen in Liechtenstein, LJZ 2016, 72 f.

²⁷ *Walser* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 382 ff., 387 f.

²⁸ *Walser*, Schiedsfähigkeit 438.

²⁹ BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.c.dd.

und damit auch Sperrwirkung der Schiedsanhängigkeit indessen vorgesehen.³⁰ Im Übrigen enthalten die meisten Staaten eine mit § 601 ZPO vergleichbare nationale Regelung über die Beachtung der Schiedsanhängigkeit (von Amtes wegen).³¹

Sinn und Zweck der Schiedsanhängigkeit ist es, die Auswirkungen eines Schiedsverfahrens auf ein paralleles Gerichtsverfahren denjenigen eines bereits anhängigen staatlichen Gerichtsverfahrens gleichzustellen und damit unnötige Doppelspurigkeit über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien zu verhindern. Im Falle einer rechtzeitigen Einleitung eines Schiedsverfahrens in Liechtenstein lässt sich somit vermeiden, dass ein ausländisches Gericht sich mit stiftungsrechtlichen Angelegenheiten zu befassen hat. Damit kann sichergestellt werden, dass die Streitentscheidung durch fachkundige Schiedsrichter erfolgt. Im Falle einer negativen Anerkennungsprognose ist der Kläger indessen gezwungen, ein separates (weiteres) Verfahren einzuleiten, um seinen Anspruch durchzusetzen.³²

III. Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht

Die Schiedsgerichtsbarkeit nimmt im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht eine bedeutende Rolle ein. Konflikte innerhalb der Stiftung, insbesondere zwischen Organen und Begünstigten, können durch die Einsetzung eines Schiedsgerichts vertraulich und flexibel gelöst werden. Die Möglichkeit, eine Schiedsklausel in den Statuten zu verankern, eröffnet Stiftern und Organen der Stiftung einen verfahrensautonomen Weg der Streitbeilegung.

Wie die Schiedsgerichtsbarkeit zeichnet sich auch die Stiftung durch ihre weitgehende Gestaltungsfreiheit des Stifters aus. Dennoch wirft die schiedsgerichtliche Streitbeilegung im stiftungsrechtlichen Kontext eine Reihe rechtlicher Fragen auf, insbesondere die Abgrenzung der Schiedsfähigkeit verschiedener stiftungsrechtlicher Angelegenheiten oder die Bindungswirkung und Reichweite von Schiedsklauseln.

³⁰ Art 7 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen (Inkrafttreten am 15. März 1970); Art 7 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichs- und öffentlichen Urkunden (Inkrafttreten am 28. März 1975); *Walser*, Schiedsfähigkeit 438.

³¹ Für Österreich: § 584 Abs 1 ö-ZPO; für Deutschland: § 1032 Abs 1 d-ZPO; ebenso Art 8 UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. In der Schweiz findet indessen lediglich eine Unterbrechung des Verfahrens bis zur Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts statt (BGer 14.05.2001, BGE 127 III 279, E. 2.b).

³² *Walser*, Schiedsfähigkeit 438.

A. Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit befasst sich mit der Materie des Rechtsstreits. Darunter versteht man die Eigenschaft einer Rechtssache, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung und damit eines Schiedsverfahrens sein zu können. Im Kern geht es um die Abgrenzung, welche Streitigkeiten der Entscheidung durch Schiedsgerichte zugänglich sind und in welchen Fällen der Staat sein Rechtsprechungsmonopol ausübt, indem er sich die Zuständigkeit seiner Gerichte oder Behörden vorbehält. Die Möglichkeit, Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, stellt einen zentralen Aspekt der Privatautonomie dar. Ein staatliches Gericht erkennt also die Entscheidung eines Schiedsgerichts nur an, wenn sie eine objektiv schiedsfähige Rechtssache betrifft, unabhängig davon, ob die der Rechtssache zugrunde liegende Rechtsfrage inhaltlich zutreffend beurteilt wurde oder nicht.³³

Gemäss § 599 Abs 1 ZPO ist jeder vermögensrechtliche Anspruch objektiv schiedsfähig, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind hingegen nur dann objektiv schiedsfähig, wenn die Parteien darüber einen Vergleich schliessen bzw disponieren können.

Stiftungsrechtliche Ansprüche sind aufgrund ihrer vermögensrechtlichen Natur grundsätzlich objektiv schiedsfähig. Darunter fallen Informations- und Auskunftsansprüche von Begünstigten gegenüber der Stiftung,³⁴ Leistungsrechte der Begünstigten gegenüber der Stiftung,³⁵ Verantwortlichkeitsansprüche der Stiftung gegen ihre Organe,³⁶ der Feststellungsanspruch betreffend die Organstellung als Kollator bei einer Stiftung³⁷ oder die Feststellung über die Gültigkeit des Beschlusses des Stiftungsrats.³⁸ Stiftungsrechtliche Angelegenheiten, welche vor den ordentlichen Gerichten im streitigen Verfahren zu entscheiden sind, sind damit grundsätzlich objektiv schiedsfähig.

Nicht objektiv schiedsfähig sind jedoch aufsichtsgerichtliche Massnahmen im Stiftungsrecht.³⁹ Darunter fallen die Anfechtung bzw Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungs-

³³ *Walser*, Schiedsfähigkeit 45.

³⁴ StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68.

³⁵ *Walser*, Schiedsfähigkeit 146, 241; OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

³⁶ OG 16.02.2012, 01 CG.2011.190, LES 2012, 122.

³⁷ OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

³⁸ OGH 01.07.2021, 07 HG.2020.123, LES 2021, 305.

³⁹ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, GE 2011, 187, LES 2011, 187/1; *Walser*, Schiedsfähigkeit 146; *Reithner* in *Schumacher* (Hrsg), HB LieZPO, 821.

rats,⁴⁰ die Einleitung einer Sonderprüfung,⁴¹ die Abberufung von Stiftungsorganen,⁴² die Änderung des Zwecks und anderer Inhalte⁴³ oder die Auflösung der Stiftung.⁴⁴ Die subsidiäre gerichtliche Zuständigkeit ist dort zwingend und kann aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses nicht ausgeschlossen werden (§ 599 Abs. 3 ZPO).⁴⁵

B. Subjektive Schiedsfähigkeit

Die subjektive Schiedsfähigkeit ist die Fähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen und Partei eines Schiedsverfahrens zu sein. Die Schiedsvereinbarung stellt einen Prozessvertrag dar, wodurch sich die Beurteilung der subjektiven Schiedsfähigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des inländischen Prozessrechts richtet. Die Rechts- und Parteifähigkeit sowie die Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit sind Voraussetzung für die subjektive Schiedsfähigkeit. Bei Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ist diese grundsätzlich ungültig.⁴⁶

Die Frage der subjektiven Schiedsfähigkeit im Stiftungsrecht stellt sich insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Beteiligten im Stiftungsverhältnis. Zwar ist die Stiftung als juristische Person grundsätzlich rechts- und parteifähig.⁴⁷ Probleme können sich aber vor allem dort ergeben, wo die Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit gewisser Beteiligter im Schiedsverfahren zweifelhaft ist, etwa wenn der Stiftungsrat als exklusiv zur Vertretung der Stiftung berechtigtes Organ nicht rechtsgültig bestellt ist⁴⁸ oder ein nicht handlungs- bzw. prozessfähiger Begünstigter Ansprüche gegenüber der Stiftung geltend macht.

C. Schiedsvereinbarung

Die Grundlage jedes Schiedsverfahrens bildet die Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem privaten Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Nach § 598 Abs 1 ZPO liegt eine solche Schiedsvereinbarung

⁴⁰ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; kritisch dazu *Walser*, Schiedsfähigkeit 245.

⁴¹ *Walser*, Schiedsfähigkeit 250.

⁴² StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68; OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187, bestätigt in StGH 26.03.2012, StGH 2011/181. Für Österreich: ö-OGH 23.09.2020, 6 Ob 28/20s, PSR 2021/7. Kritisch dazu *Walser*, Schiedsfähigkeit 256 f.

⁴³ *Walser*, Schiedsfähigkeit 258 f.

⁴⁴ Differenzierend *Walser*, Schiedsfähigkeit 262–264.

⁴⁵ OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187.

⁴⁶ *Walser*, Schiedsfähigkeit 539, 557.

⁴⁷ Art 109 PGR.

⁴⁸ Art 110 PGR iVm Art 552 § 24 Abs 1 PGR; *Walser*, Schiedsfähigkeit 553 f.

vor, wenn sich die Parteien verpflichten, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsverhältnis entstanden sind oder künftig entstehen, einem Schiedsgericht zu unterstellen. Diese Vereinbarung kann entweder in Form eines eigenständigen Schiedsvertrags oder als Schiedsklausel innerhalb eines Vertrags, eines Testaments oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts getroffen werden. Gemäss § 598 Abs 2 ZPO finden die Regelungen des 8. Abschnitts der ZPO auf Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen, Statuten oder sonstigen einseitigen Anordnungen entsprechende Anwendung.⁴⁹

Schiedsklauseln in Statuten einer Stiftung als Verbandsperson sind gemäss § 634 Abs 2 ZPO ausdrücklich zulässig.⁵⁰ Nicht zulässig ist eine Schiedsklausel aber dann, wenn sie nur in den Beistatuten enthalten ist und einer in den Statuten der Stiftung enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung widerspricht.⁵¹

Schiedsklauseln kommt eine Doppelnatur zu. Zum einen stellen sie eine statutarische Regelung dar und unterliegen damit den Vorgaben des für die Stiftung massgeblichen Gesellschaftsrechts. Zum anderen gelten sie als Prozessverträge, womit auf sie die entsprechenden verfahrensrechtlichen Anforderungen und Einschränkungen des Prozessrechts Anwendung finden. Damit eine solche Schiedsklausel in den Statuten einer Stiftung wirksam ist, muss sie sowohl den stiftungsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen und zudem das anwendbare Prozessrecht (*lex arbitri*) die Zulässigkeit von statutarischen Schiedsklauseln vorsehen bzw nicht ausschliessen.⁵²

Schiedsklauseln können einerseits im Rahmen der Stiftungsgründung durch den Stifter in der Gründungsurkunde verankert werden. Andererseits kann der Stifter auch nach der Stiftungsgründung bei entsprechendem Änderungsvorbehalt in den Statuten eine Schiedsklausel einbauen oder den Stiftungsrat durch ein Abänderungsrecht der Statuten dazu ermächtigen, eine Schiedsklausel nachträglich in sachlich gerechtfertigten Fällen einzufügen.⁵³ Im Übrigen stellt die einseitige Aufnahme, Änderung oder Aufhebung einer Schiedsklausel durch den Stiftungsrat eine Änderung anderer Inhalte im Sinne von Art 552 § 32 PGR dar und ist zulässig, sofern der Stiftungsrat über eine entsprechende Änderungsbefugnis verfügt.⁵⁴

⁴⁹ Walser, Schiedsfähigkeit 28 f.

⁵⁰ OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216.

⁵¹ StGH 18.05.2010, StGH 2010/006, GE 2014, 29.

⁵² Walser, Schiedsfähigkeit 192.

⁵³ Walser, Schiedsfähigkeit 237.

⁵⁴ OGH 03.12.2009, 10 CG.2008.123, GE 2009, 400, LES 2010, 181.

D. Reichweite von Schiedsklauseln

Statutarische Schiedsklauseln im Stiftungsrecht sind gemäss Rechtsprechung⁵⁵ weit auszulegen, zumal schon die Formulierung «*Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung*» einen umfassenden Anwendungsbereich nahelegt. Erfasst werden nicht nur Ansprüche, die unmittelbar aus der Stellung als Organ oder Begünstigter resultieren, sondern auch solche, die in engem sachlichem Zusammenhang mit dieser Stellung stehen, selbst wenn sie auf andere rechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden. Relevant ist dabei der tatsächliche Bezug des geltend gemachten Anspruchs zum Stiftungsverhältnis. Die Schiedsklausel erfasst damit jedenfalls Streitigkeiten der Stiftung mit ihren Organen und mit ihren Begünstigten aus dem Stiftungsverhältnis.

Massgeblich für die Bestimmung der objektiven Reichweite einer Schiedsklausel ist deren Text unter Berücksichtigung vernünftiger und den Zweck der Klausel favorisierender Auslegung unter Berücksichtigung sämtlicher Auslegungsgrundsätze, einschliesslich des Grundsatzes der ausdehnenden Auslegung. Die Reichweite der Schiedsklausel orientiert sich dabei am objektiven Erklärungswert der Klausel unter Berücksichtigung des hypothetischen Parteiwillens.

In der Regel ist anzunehmen, dass die Parteien auch Streitigkeiten aus Beendigung, Rückabwicklung oder Nachwirkungen des Stiftungsverhältnisses der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen wollten. Eine bestehende Schiedsbindung wirkt daher grundsätzlich auch nach Beendigung der Organ- oder Begünstigtenstellung fort, sofern der Streitgegenstand seinen Ursprung im früheren Stiftungsverhältnis hat.⁵⁶ Ebenso erfasst ist zB auch die Frage, ob der Schiedskläger Kollator der Stiftung ist oder nicht.⁵⁷ Auch Schadenersatz- und Verantwortlichkeitsansprüche der Stiftungsbeteiligten und der Stiftung gegenüber ihren (ehemaligen) Organen sind von der Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten umfasst, jedoch nicht Schadenersatzansprüche Dritten.⁵⁸ Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sämtliche stiftungsbezogenen Konflikte einheitlich und effizient vor dem vereinbarten Schiedsgericht ausgetragen werden.

E. Bindungswirkung

Grundsätzlich entfaltet eine Schiedsvereinbarung nur zwischen denjenigen Personen Bindungswirkung, die sie wirksam abgeschlossen haben. Die Schiedsabrede wirkt demnach typischerweise *inter partes*. Im Stiftungsrecht stösst diese *inter partes*-Wirkung je-

⁵⁵ OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216.

⁵⁶ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216; OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OGH 04.04.2025, 07 CG.2022.278, GE 2025, 116.

⁵⁷ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216.

⁵⁸ Walser, Schiedsfähigkeit 252.

doch an ihre Grenzen, da die Stiftungerrichtung ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt und der Stifter bei Errichtung der Stiftung ein autonomes Rechtsgebilde schafft, dessen einseitig verfügte Regelungen Bindungswirkung auch gegenüber Dritten entfalten, welche der Schiedsvereinbarung nicht (explizit) zugestimmt haben. Insoweit besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Parteienautonomie und der Drittbindung.

Diese Schiedsbindung kann zwischen der Stiftung und dem Stiftungsrat aus § 600 Abs 2 ZPO abgeleitet werden, wenn der Mandatsvertrag auf die Stiftungsurkunde mit der Schiedsklausel Bezug nimmt und damit die Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht. Dadurch wird der Stiftungsrat bereits aufgrund der vertraglichen Bezugnahme auf eine Schiedsvereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Gleiches gilt wohl auch für andere Organe, wie zB einen Protektor.⁵⁹

In der Literatur wird uneinheitlich beurteilt, ob eine statutarische Schiedsklausel gegenüber sämtlichen Gesellschaftern bzw Beteiligten einer Stiftung verbindliche Wirkung entfaltet. § 634 Abs 2 ZPO sieht vor, dass eine Schiedsklausel in Statuten, Stiftungsurkunden oder in damit zusammenhängenden Zusatzurkunden unabhängig von den in Abs 1 normierten besonderen Wirksamkeitserfordernissen Geltung beanspruchen kann. Diese Bestimmung stellt jedoch lediglich klar, dass die Voraussetzungen des § 634 Abs 1 ZPO auf derartige Klauseln keine Anwendung finden; eine weitergehende materielle Regelung hinsichtlich der persönlichen Bindungswirkung erfolgt nicht. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich die Verbindlichkeit einer solchen statutarischen Schiedsvereinbarung notwendigerweise auf sämtliche an der betreffenden Struktur beteiligten Personen erstreckt. Erfasst ist dabei nicht nur der Stiftungsrat, sondern auch die im Sinne von Art 552 § 3 PGR relevanten Stiftungsbeteiligten.⁶⁰

Gemäss Rechtsprechung sind sämtliche Stiftungsbeteiligten an die statutarische Schiedsklausel gebunden, insbesondere auch die Begünstigten, und zwar ohne dass es deren (zustimmende) Willensbetätigung bedarf.⁶¹ Auch in der Lehre wird vertreten, dass eine statutarische Schiedsklausel unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Begünstigten Bindungswirkung entfalten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Begünstigte eine Rechtsposition innehat, die sich aus den Stiftungsdokumenten ergibt und sich sein Anspruch darauf stützt. Der Begünstigte nimmt somit die ihm durch die Stiftung eingeräumten Rechte an und wird dadurch an die Regelungen gebunden, die diesem Rechtsverhältnis zugrunde liegen, einschliesslich einer darin enthaltenen Regelung zur Streitlösung (Schiedsklausel). Durch Annahme seiner Begünstigung stimmt der Begünstigte

⁵⁹ Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 150.

⁶⁰ OG 15.11.2017, SO 2017.1, LES 2017, 216; Walser, Schiedsfähigkeit 589.

⁶¹ OGH 06.12.2024, 09 CG.2023.336, GE 2025, 1; OG 15.11.2017, SO.2017.1, LES 2017, 216; OG 14.05.2013, 02 CG.2012.367; OG 16.05.2012, 2011.172, LJZ 2012, 67. Vgl. auch StGH 01.07.2014, StGH 2014/018; StGH 04.02.2013, StGH 2012/094, LES 2013, 68.

konkludent der Schiedsklausel zu.⁶² Andererseits kann auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) herangezogen werden, insbesondere wenn der Begünstigte trotz Kenntnis der Schiedsklausel die Vorteile der Stiftung in Anspruch nimmt und sich später der Zuständigkeit des Schiedsgerichts entziehen will.

Die Drittbindung des Begünstigten lässt sich auch aus dem Vertrag zugunsten Dritter ableiten, zumal die Begünstigung und das Verfahren zur Geltendmachung der Begünstigtenrechte untrennbar miteinander verbunden sind. Demnach kann der Begünstigte seine Begünstigung in Anspruch nehmen und damit die Schiedsklausel annehmen oder die Zuwendung nicht annehmen. Von einer Bindungswirkung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Begünstigte seine Begünstigtenstellung akzeptiert, indem er sich auf die ihm als Begünstigten zustehenden Rechte beruft.⁶³

F. Schiedseinrede

Die sachliche Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts ist vor Einlassung in die Hauptsache über Einrede zu erheben. Im Gegensatz zur Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist die sachliche Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung heilbar und prorogabel.⁶⁴ Verhandelt der Prozessgegner mündlich oder trägt er schriftlich zur Sache vor, ohne die Schiedseinrede zu erheben, kann sie nicht mehr erhoben werden (Art 601 Abs 1 ZPO).⁶⁵ Insofern steht es im Einzelfall somit im Ermessen des Stiftungsrats, für die Erledigung einer Streitigkeit die staatliche Gerichtsbarkeit zu akzeptieren, wenn dies mit dem Stifterwillen vereinbar ist und sachliche Gründe dafür sprechen.

G. Sitz

Art 114 Abs 2 PGR sieht vor, dass Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft der Gerichtsstand am Sitz der Verbandsperson gilt. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Ansprüche der Gläubiger einer Verbandsperson aus der Verantwortlichkeit oder wegen der Auflösung der Verbandsperson oder dergleichen. Es handelt sich dabei um einen Zwangsgerichtsstand mit dem Zweck, für alle Beteiligten der Verbandsperson eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen.⁶⁶

⁶² Schumacher in Schurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte, 148.

⁶³ Walser, Schiedsfähigkeit 239.

⁶⁴ OGH 05.02.2016, 05 HG.2015.123, LES 2016, 66; Walser, Schiedsfähigkeit 414.

⁶⁵ Reithner in Schumacher (Hrsg), HB LieZPO, 827.

⁶⁶ Walser, Sitz des Schiedsgerichts 69.

Fraglich ist, inwiefern Art 114 Abs 2 PGR für Stiftungen überhaupt anwendbar ist, zumal eine Stiftung keine «Mitglieder» hat und somit keine Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft bestehen.⁶⁷ Im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit finden Zwangsgerichtsstände indessen ohnehin keine Anwendung. Nach Art 114 Abs 2 PGR gilt bei Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern zwar grundsätzlich der Gerichtsstand am Sitz der Verbandsperson, doch wird der Sitz des Schiedsgerichts bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen nicht übergeprüft. Aufgrund dessen ist dieser Zwangsgerichtsstand durch den Beitritt zum NYÜ praktisch bedeutungslos geworden. Daraus folgt, dass Parteien den Schiedsort frei wählen können, ohne dass dies der späteren Anerkennung oder Vollstreckung entgegensteht.⁶⁸ Dies erhöht die Flexibilität der Verfahrensgestaltung und erleichtert die strategische Ausrichtung der Streitbeilegung im Stiftungsrecht.

Dennoch sollte der Sitz des Schiedsgerichts in der Schiedsvereinbarung festgelegt werden. Zum einen kann dadurch verhindert werden, dass das Schiedsgericht mangels Vereinbarung der Parteien den Sitz einseitig bestimmt (§ 612 ZPO). Andererseits kommt dem Sitz eine weitreichende Bedeutung zu. Der Sitz bestimmt das im Schiedsverfahren anzuwendende nationale Verfahrensrecht (*lex arbitri*), nationalisiert damit sowohl das Schiedsverfahren als auch den Schiedsspruch und begründet schliesslich den Zugang zum staatlichen Gericht.⁶⁹

H. Konsumentenschutz

§ 634 Abs 1 und 2 ZPO enthalten eine besondere Regelung zum Konsumentenschutz. Anders als in der österreichischen Rezeptionsvorlage⁷⁰ hat der liechtensteinische Gesetzgeber den Konsumentenschutzbegriff im Jahre 2017 gestrichen und stattdessen die Schutzbestimmung auf Schiedsvereinbarungen zwischen einem «Unternehmer» und einer «natürlichen Person» eingeschränkt.⁷¹ Ziel dieser Gesetzesanpassung war es, die durch die Diskussionen⁷² und Entwicklungen in Österreich hervorgetretene Unsicherheiten zu beseitigen.

Eine liechtensteinische Besonderheit besteht darin, dass § 634 Abs 2 ZPO ausdrücklich erklärt, dass Schiedsklauseln in den Statuten bzw Stiftungsurkunden unabhängig der Vorgaben in § 634 Abs 1 ZPO verbindlich sind. Damit ist klargestellt, dass bei Stiftungen der Abschluss

⁶⁷ Ablehnend *Batliner/Gasser*, *Litigation and Arbitration in Liechtenstein*, 105. Befürwortend *Gstöhl*, *Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten* (2011) 12 ff; *Walser*, *Sitz des Schiedsgerichts* 70 f.

⁶⁸ *Walser*, *Schiedsfähigkeit* 69.

⁶⁹ *Walser*, *Sitz des Schiedsgerichts* 7 ff.

⁷⁰ § 617 ö-ZPO.

⁷¹ LGBl 2017/170 (Inkrafttreten am 01. August 2017). Vgl BuA Nr 163/2016, 9-17, 45-52.

⁷² *Nueber* in *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), *ZPO Taschenkommentar* (2019) § 617 ö-ZPO 2313; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, *Zivilprozessgesetze* (2016) § 617 ö-ZPO 946-947.

von Schiedsvereinbarungen bereits vor der Entstehung einer Streitigkeit zulässig ist. Diese Regelung gilt selbst dann, wenn sie Begünstigte betrifft, die gegenüber der Stiftung in einer untergeordneten Stellung stehen.⁷³

Im Vergleich zum Rezeptionsland Österreich, in welchem gemäss § 617 ö-ZPO der Konsument weiterhin besonderen Schutz geniesst und Schiedsvereinbarungen nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können, eröffnet die liechtensteinische Norm einen deutlich klareren und weiteren Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsbarkeit.⁷⁴ Diese Ausgestaltung stellt einen erheblichen Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein gerade auch im Stiftungsrecht dar und erhöht die Attraktivität Liechtensteins als Sitz für Schiedsverfahren im internationalen Vergleich.

IV. Neuste Entwicklungen der internationalen Rechtsprechung

Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein ist die internationale Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen. Während es bislang an multilateralen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung staatlicher Gerichtsentscheidungen mangelt, ermöglicht die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen des New Yorker Übereinkommens (NYÜ) die grenzüberschreitende Vollstreckung von Schiedssprüchen. In Liechtenstein erlassene Schiedssprüche können somit im Ausland anerkannt und vollstreckt werden sowie auch umgekehrt. Damit hat die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich der internationalen Rechtsdurchsetzung einen erheblichen Vorteil gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit.⁷⁵

Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (vgl § 623 ZPO) *ipso iure*, womit die Feststellungswirkung und die Gestaltungswirkung auf das Inland erstreckt werden.⁷⁶ Insbesondere sind ausländische Schiedssprüche schieds- und damit auch vollstreckungsfreundlich auszulegen, womit unter anderem übertriebener Formalismus bei der Übersetzung des Schiedsspruches zu unterlassen ist.⁷⁷

Im Zusammenhang mit der internationalen Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen gibt es jedoch insbesondere zwei Gerichtsentscheidungen zu beachten, welche in der jüngsten Vergangenheit für Aufsehen gesorgt haben.

⁷³ BuA Nr 2016/163, 10-16; Czernich, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 63 f.

⁷⁴ BuA Nr 2016/163, 9-17, 45-52.

⁷⁵ Walser, Schiedsfähigkeit 22.

⁷⁶ Walser, Schiedsfähigkeit 516.

⁷⁷ OGH 07.06.2013, 08 EX.2012.6905, LES 2013, 147.

A. «Swarovski»-Entscheidung

In der «Swarovski»-Entscheidung vom 03.04.2024 zu 18 OCg 3/22y⁷⁸ befasste sich der ö-OGH mit der objektiven Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften. Mit Aufhebungsklage wurde der ergangene Schiedsspruch beim ö-OGH mit der Begründung angefochten, dass der Schiedsspruch keine Bindungswirkung gegenüber den nicht am Schiedsverfahren beteiligten Gesellschaftern entfalte.

Der ö-OGH gelangte zum Schluss, dass die Möglichkeit, einen Beschlussmangelstreit einer Personengesellschaft dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, jedenfalls voraussetzt, dass der Schiedsspruch gegenüber allen betroffenen Gesellschaftern wirksam ist. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Gesellschafter der Schiedsvereinbarung zugestimmt haben, sie über die Einleitung des Schiedsverfahrens informiert und ihnen dabei die entsprechenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden, wie zB die Einbindung in die Auswahl und Bestellung des Schiedsgerichts und die Möglichkeit zum Verfahrensbeitritt als Nebenintervenient. Der ö-OGH hat dies als Problem der objektiven Schiedsfähigkeit betrachtet. Mangels einer Einbindung aller betroffenen Gesellschafter verneinte der ö-OGH die objektive Schiedsfähigkeit des Anspruchs im «Swarovski»-Fall und hob den Schiedsspruch auf.

Wie dargelegt erstreckt sich die Bindungswirkung von Schiedsklauseln im Stiftungsrecht nicht nur auf die Stiftung selbst, sondern auch auf deren Stiftungsbeteiligte. Vor dem Hintergrund der «Swarovski»-Entscheidung stellt sich die Frage, inwiefern eine Einbindung der Stiftungsbeteiligten in das Schiedsverfahren zur Gültigkeit des Schiedsspruches notwendig ist. Bei genauer Betrachtung ist die Entscheidung des ö-OGH jedoch für Stiftungen nicht beachtlich, denn sie hat eine Beschlussmängelstreitigkeit zum Inhalt, welche mit einer Rechtskrafterstreckung auf alle Gesellschafter einhergeht.⁷⁹ Bei Stiftungen ist die Anfechtung bzw Aufhebung von Beschlüssen indessen eine Angelegenheit des gerichtliche Aufsichtsverfahrens⁸⁰ und damit von vornherein nicht objektiv schiedsfähig.⁸¹

⁷⁸ RIS-Justiz RS013482.

⁷⁹ Vgl. für Liechtenstein Art 179 Abs 3 PGR, wonach bei einer Anfechtung von Beschlüssen einer Verbandsperson das die Nichtigkeit erklärende Urteil für und gegen sämtliche Stimmberechtigten der Verbandsperson wirkt.

⁸⁰ Art 552 § 29 Abs 3 PGR; s dazu auch *Lorenz*, Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen? LJZ 2023, 291 f.

⁸¹ S dazu III.A.

B. Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung

Gegenstand der Royal Football Club Seraing/CAS-Entscheidung des EuGH vom 01.08.2025 zu C-600/23 ist die unionsrechtliche Einordnung der in den FIFA-Statuten verankerten obligatorisch zuständigen Sportschiedsgerichtsbarkeit vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS). Der EuGH erkennt unter anderem den Fussballclubs und Spielern das Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Schiedssprüche des CAS zu. Konkret müssen laut EuGH die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Lage sein, die Vereinbarkeit von vom Schweizer CAS erlassenen Schiedssprüchen mit den Grundregeln des Unionsrechts zu überprüfen und nicht nur hinsichtlich der Einhaltung des *ordre public*. Dies nämlich dann, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in einem Staat wie der Schweiz hat, dessen Gerichte keine Vorlagemöglichkeit zur Auslegung des Unionsrechts an den EuGH haben.

Damit wird deutlich, dass die Autonomie sportverbandlicher Schiedsgerichtsbarkeit ihre Grenzen dort findet, wo unionsrechtlich garantierte Rechte betroffen sind und keine Möglichkeit der Vorlage von unionsrechtlichen Fragen an den EuGH besteht. Denn in solchen Staaten ist das EU-Recht nicht Bestandteil des nationalen Ordre Public und, fehlt demnach die Möglichkeit einer einheitlichen Auslegung. Der Ausschluss einer umfassenden inhaltlichen Kontrolle durch staatliche Gerichte ist nach Ansicht des EuGH mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unvereinbar; es muss laut EuGH stets ein direkter Zugang zu nationalen Gerichten mit voller Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich des EU-Rechts gewährleistet sein. Ist dies aber der Fall, ist eine Nachprüfung des Schiedsspruches ausgeschlossen und dessen Rechtskraft zu beachten.

Aus der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ergibt sich somit ein weiterer Vorteil für die inländische Schiedsgerichtsbarkeit. Da Liechtenstein und damit die inländischen Gerichte nämlich an die europarechtlichen Grundfreiheiten und das EWR-Recht gebunden sind und die Möglichkeit zur Vorlage europarechtlicher Fragen an den EFTA-Gerichtshof haben, unterliegen die in Liechtenstein erlassenen Schiedssprüche auch hinsichtlich dem EWR-Recht im Ausland keiner Nachprüfung mehr und wird deren Rechtskraft anerkannt. Insofern wäre es durchaus überlegenswert, den Sitz des CAS nach Vaduz zu verlegen.

V. Fazit

Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt im liechtensteinischen Stiftungsrecht ein effizientes, vertrauliches und flexibles Verfahren zur Streitbeilegung dar, das die Gestaltungsfreiheit des Stifters und die Autonomie der Parteien in besonderem Masse wahrt. Insbesondere bietet die Schiedsgerichtsbarkeit einen Zugang zu fachlicher Expertise der Schiedsrichter, die im staatlichen Verfahren aufgrund des Fehlens entsprechender Fachsenate für das Stiftungsrecht (derzeit) nicht in diesem Ausmass institutionalisiert ist. Gleichwohl unterliegt die

Schiedsgerichtsbarkeit klaren rechtlichen Vorgaben und Grenzen. Die Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln besteht für stiftungsrechtliche Angelegenheiten gegenüber den Stiftungsorganen und den übrigen Stiftungsbeteiligten, insbesondere den Begünstigten, was die Konzentration und Einheitlichkeit der Streitbeilegung fördern. Internationale Entwicklungen verdeutlichen zudem, dass auch im Schiedsverfahren unionsrechtliche Vorgaben und der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes zu beachten sind, was bei Schiedsverfahren in Liechtenstein aber gewährleistet ist.

Insgesamt erweist sich Liechtenstein somit als besonders attraktiver Schiedsort. Die gezielte gesetzgeberische Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit im Stiftungsrecht schafft Klarheit und einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Jurisdiktionen. Daher ist in der Praxis besonderes darauf zu achten, bereits bei der Gründung einer Stiftung in den Statuten eine Schiedsklausel aufzunehmen und darin den Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein zu verankern. Damit können die Vorzüge des liechtensteinischen Schiedsrechts für die Stiftung und ihre Beteiligten vollumfänglich nutzbar gemacht werden.

Alexandra Butterstein
Marc Gottschald
Bernhard Burtscher
Konstantina Papathanasiou
Martin Wenz
(Hrsg.)

100 Jahre
liechtensteinisches
Personen- und
Gesellschaftsrecht
im Dialog

DIKE 

Open-Access-Gold

Publiziert von:
Dike Verlag
Weinbergstrasse 41
CH-8006 Zürich
info@dike.ch
www.dike.ch

Text © Butterstein et al. (Hrsg.) 2026

ISBN (Hardback): 978-3-03891-824-0 (Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen)

DOI: <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-096-3>



Dieses Werk ist lizenziert unter
Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND.

